

## Änderungsantrag der LVKRR in der Kampfrichterordnung beschlossen am 08.11.2015 in Salzburg:

- **KRO § 8 (3):** ~~Die ÖLV-Kampfrichter-Prüfung, die nur schriftlich abgehalten wird, umfasst Fragen aus den IWR und der LAO, wobei auf genaue Regelkenntnis und sichere Regelanwendung bei Entscheidungen zu achten ist.~~ Für die ÖLV-Kampfrichter-Prüfung werden ein schriftlicher Teil (Gewichtung 80%), ein mündlicher Teil (Gewichtung 10%) sowie die Mitarbeit im Kurs (Gewichtung 10%) berücksichtigt. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR und LAO, wobei auf richtige Anwendung der Regeln einschließlich der Entscheidungsfindung sowie auf Aspekte der Teamführung zu achten ist.
- **§ 8 (4):** ~~Bei der Schiedsrichter- und der NTO-Prüfung, die nur schriftlich abgehalten werden, sind vor allem jene Gebiete aus den IWR und der LAO zu prüfen, die mit dem Wettkampfgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und vom Schiedsrichter bzw. NTO kontrolliert werden müssen. Insbesondere ist hier auf regelkonforme Entscheidungen sowie auf nachvollziehbare Begründungen zu achten.~~ Für die Schiedsrichter-Prüfung werden ein schriftlicher Teil (Gewichtung 60%), ein mündlicher Teil (Gewichtung 30%) sowie die Mitarbeit im Kurs (Gewichtung 10%) berücksichtigt. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR und der LAO, wobei auf Entscheidungsspielräume, das Vorgehen bzw. Verhalten bei Einsprüchen/Berufungen und den Umgang mit Athleten bzw. Trainern zu achten ist.
- **§ 8 (5) (neuer Punkt):** Für die NTO-Prüfung werden ein schriftlicher Teil (Gewichtung 60%), ein mündlicher Teil (Gewichtung 30%) sowie die Mitarbeit im Kurs (Gewichtung 10%) berücksichtigt. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR, der LAO und der KRO, wobei auf gefestigte Regelkenntnis, Aspekte der Wettkampforganisation für nationale und internationale Veranstaltungen sowie Aufgaben der Verbandsaufsicht zu achten ist.
- **KRO § 11 (1):** Die Gültigkeitsdauer einer Qualifikation ~~beträgt vier Jahre und~~ beginnt mit dem Monat, in dem die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Sie ist normalerweise vier Jahre (auf das Ende des Kalenderjahres) gültig. Eine Verlängerung der Qualifikation für weitere vier Jahre setzt die vollständige Teilnahme an einer, vom ÖLV ausgeschriebenen, Fortbildung für die jeweilige Funktion ~~innerhalb der letzten vier Jahre~~ im vierten oder allenfalls fünften Jahr voraus. Wird in diesem Zeitraum nicht an einer Fortbildung teilgenommen, ist eine Verlängerung nicht möglich, die Qualifikation muss durch das Bestehen einer neuerlichen Prüfung wieder erworben werden. Diese Prüfung kann auch ohne Teilnahme an einem entsprechenden Kurs abgelegt werden. Die Nichtteilnahme an der Fortbildung bzw. der notwendig gewordenen neuerlichen Prüfung hat die Abstufung auf die nächst niedrigere Qualifikation zur Folge.
- **KRO § 11 (3):** Falls in den letzten vier Jahren keine wesentlichen Regeländerungen erfolgt sind, kann in Ausnahmefällen dem Kampfrichter, der in dieser Zeit regelmäßig und mit hoher Kompetenz Einsätze auf einer bestimmten Qualifikationsstufe nachweisen kann, über schriftliches Ansuchen, die Verlängerung ~~seiner~~ dieser Qualifikation auf weitere vier Jahre erteilt werden.